

## Leitfaden „rückwirkende Mittelbeantragung“ für Open-Access-Publikationskosten (DFG)

Mit dem Antrag im Förderprogramm „Open-Access-Publikationskosten“ können Mittel rückwirkend eingeworben werden. Sie können nur rückwirkend Mittel beantragen, wenn Sie (voraussichtlich) auf Basis von publikationsanzahlbasierten Abrechnungen (PABA) Fehlbeträge im Verhältnis zu den PAR-Jahresrechnungen aufweisen oder aufweisen werden. Für die Errechnung dieser rückwirkenden Antragssummen möchten wir Ihnen anhand des Beispiels DEAL-Verträge eine Orientierung geben, da die publikationsanzahlbasierten Abrechnungen (PABA) für 2021 und 2022 für diese Verträge noch nicht vorliegen. Um die Beantragung zu vereinfachen, kann sie auf Basis von Planwerten für die Artikelzahlen erfolgen. Im Rahmen dieser Vereinfachung darf auf ein Herausrechnen von mit der DFG nicht abrechenbaren Artikeltypen und auf ein Abziehen von Preisrabatten für bestimmte Artikeltypen verzichtet werden. Steuern sollen nicht in die Kalkulation einbezogen werden.

1. Bitte ermitteln Sie, ob für den Teilnahmevertrag Ihrer Einrichtung (voraussichtlich) eine Ausgleichszahlung zu erbringen ist, nur dann ist eine Berücksichtigung der rückwirkenden Mittel im Antrag möglich.
2. Bitte errechnen Sie die Artikelanzahl, welche bereits durch die PAR-Jahresgebühr abgedeckt ist. Zur Ermittlung der Anzahl der in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 nicht zu Mehrkosten führenden und daher nicht förderfähigen Artikel dividieren Sie die im jeweiligen Jahr vorab gezahlten Netto-PAR-Jahresrechnungen durch den Artikelpreis von 2.900 € und runden diese Zahl kaufmännisch auf eine ganze Zahl ab.
3. Ziehen Sie diese bereits abgedeckte Artikelanzahl von der Gesamtzahl der Artikel des Jahres ab. Opt-Out-Artikel können einkalkuliert werden, da sie u.U. noch im Open Access erscheinen.
4. Multiplizieren Sie die Anzahl der verbleibenden Artikel (d.h. die voraussichtlich zur Ermittlung des Fehlbetrags verwendeten Artikel) mit dem Zuschuss von 700 € pro Artikel. Dies ist die Antragssumme für das jeweilige Jahr.
5. Bitte führen Sie die rückwirkend beantragten Mittel im Antrag unter 6.1. nach Publikationsjahr 2019, 2020, 2021 und 2022 getrennt separat auf und führen Sie auch die Gesamtanzahl der Publikationen auf, welche die Mehrkosten begründen.

Konkretisierung für den Vertrag mit Wiley:

- Für das zweite Halbjahr 2019 und das Jahr 2020, sowie ggf. 2021, können Sie auf die publikationsanzahlbasierte Abrechnung der MPDL Services GmbH zurückgreifen. Errechnen Sie die Anzahl von Artikeln, die durch die anteilige PAR-Jahresgebühr abgedeckt sind. Für die restliche, nicht durch die Jahresgebühr abgedeckte Artikelanzahl können Sie einen Zuschussbetrag von 700 € pro Artikel beantragen.
- Für 2021: Falls keine publikationsanzahlbasierte Abrechnung der MPDL Services GmbH vorliegt: Sofern Sie Zugang zu Ihrem Open-Access Administrator-Dashboard haben, entnehmen sie diesem die Zahl der in 2021 für eine Publikation akzeptierten und von Ihnen freigegebenen OnlineOpen-Artikel (gleich welchen Typs) und addieren die Artikel aus den Opt-Out Reports hinzu. Falls Sie keinen Zugang zu Ihrem Open-Access-Administrator-Dashboard haben, verwenden Sie die Daten aus 2020.
- Für das Jahr 2022 ermitteln Sie die voraussichtlichen Netto-Publikationsgebühren Ihrer Einrichtung, indem Sie die ermittelte Gesamtzahl der Artikel mit 2.900 € multiplizieren. Liegen die Publikationsgebühren über dem Betrag der bereits beglichenen Netto-PAR-Jahresgebühr, können Sie Mittel beantragen.
- Entnehmen Sie den Nettobetrag der PAR-Jahresgebühr Ihrer PAR-Jahresrechnung für 2020, dividieren Sie diesen durch 2.900 € und runden auf die nächste Ganzzahl ab. Vermindern Sie die Gesamtanzahl der Artikel von 2021 um die Anzahl der durch die PAR-Jahresgebühr abgedeckten Artikel und multiplizieren Sie das Ergebnis mit 700 € Zuschuss pro Artikel. Dies ist die Antragssumme.

- Für 2022 können Sie schätzungshalber die gleiche Summe wie für 2021 beantragen oder zu begründungspflichtigen Abweichungen gelangen. Hier liegt Ihnen weder die PABA noch ein Ganzjahreswert im Dashboard vor. Schreiben Sie die Artikelzahl von 2021 fort. Dabei sind Fortschreibungen mit höheren Wachstumsraten als 0% zu begründen. Entnehmen Sie den Nettobetrag der PAR-Jahresgebühr Ihrer PAR-Jahresrechnung für 2022, dividieren Sie diesen durch 2.900 € und runden auf die nächste Ganzzahl ab. Vermindern Sie die Gesamtzahl der Artikel um die Anzahl der durch die PAR-Jahresgebühr abgedeckten Artikel und multiplizieren Sie das Ergebnis mit 700 € Zuschuss pro Artikel. Das Ergebnis ist der zu beantragende Zuschussbetrag.

Konkretisierung für den Vertrag mit Springer Nature:

- Für 2021: Sie müssen zunächst ermitteln, ob Sie voraussichtlich Ausgleichszahlungen leisten müssen, falls die publikationsanzahlbasierte Abrechnung erst nach der Antragsfrist erfolgt.
- Hierbei können Sie sich an den Publikationsdaten von 2020 orientieren und diese fortschreiben; dabei sind Fortschreibungen mit höheren Wachstumsraten als 0% zu begründen.
- Für 2022 können Sie die Gesamtzahl der Artikel aus 2020 bzw. 2021 fortschreiben oder zu begründungspflichtigen Abweichungen gelangen. Ermitteln Sie die voraussichtlich nicht durch die PAR-Jahresgebühr abgedeckten Artikel wie zuvor und legen Sie diese Artikelanzahl multipliziert mit 700 EUR als beantragbare Summe im Antrag dar.

Legen Sie bitte separat die Anzahl der Artikel und die Mittel für rückwirkende Beantragungen dar. Bitten nennen Sie die Grundlage, auf der Sie zu dieser Anzahl gelangt sind (z.B. publikationsanzahlbasierte Abrechnung der MPDL Services GmbH, eigene Berechnung nach DFG-Leitfaden, Extrapolation auf Basis von...).

#### Tabellarische Darstellung zur Berechnung der rückwirkend beantragbaren Fördermittel

Wiley:		2020	2021	2022	Summe
Anzahl publizierte Artikel	(1)	2019: Halbjahreswert	Errechnete Gesamtzahl	Errechnete Gesamtzahl	
PAR-Jahresgebühr, netto	(2)	2019: Teilzeitraum Jul-Dez			
PAR-Fee typischer Artikel	(3)	Fix	2900	2900	2900
Bereits abgedeckte Artikel	(4)	(2) dividiert durch (3)			
Förderfähige Anzahl Artikel	(5)	(1) abzüglich (4)			
Zuschuss pro Artikel	(6)	fix	700	700	700
<b>zu beantragender Betrag</b>	<b>(7)</b>	<b>(5) multipliziert mit (6)</b>			
<i>Springer:</i>					
Errechnete Gesamtzahl	(1)				
PAR-Jahresgebühr, netto	(2)				
PAR-Fee typischer Artikel	(3)	fix	2900	2900	
Bereits abgedeckte Artikel	(4)	(2) dividiert durch (3)			
Förderfähige Anzahl Artikel	(5)	(1) abzüglich (4)			
Zuschuss pro Artikel	(6)	fix	700	700	
<b>zu beantragender Betrag</b>	<b>(7)</b>	<b>(5) multipliziert mit (6)</b>			

Sie können im Falle einer Bewilligung die Mittel auf der Basis der von der MPDL Services GmbH erstellten publikationsanzahlbasierten Abrechnungen bzw. entsprechender Rechnungen einsetzen. Für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 können im Fall einer Bewilligung 700 € Zuschuss pro wissenschaftlichem Open-Access-Artikel gegenüber der DFG abgerechnet werden, und zwar ausschließlich für die Anzahl der Artikel, durch die in einer publikationsanzahlbasierten Abrechnung Mehrkosten gegenüber vorab gezahlten PAR-Jahresrechnungen entstehen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Rechnungsbelegen und den Zahlungsnachweisen für die tatsächlich gezahlten Beträge. Die Mittel der DFG sind für die reinen Publikationskosten der Research Artikel verwendbar, nicht für Betriebskosten und nicht für Opt-Out-Artikel oder Non-Research-Artikel. Sollten Opt-Out-Artikel nicht im Nachhinein noch konvertiert werden, können für diese Artikel keine Mittel eingesetzt werden und diese Artikel können nicht als förderfähige Artikel des jeweiligen Jahres gelten.

Für die prospektive Beantragung ab Publikationsjahr 2023 können alle Artikel, die (voraussichtlich) unter die Verträge fallen, in die Kalkulation einbezogen werden. Zur Ermittlung der Anzahl können Sie den Open-Access-Monitor oder eigene Prognosen nutzen. Auch hier dürfen im Bewilligungsfall Mittel nicht für Non-Research-Artikel, Opt-Out-Artikel oder Betriebskosten eingesetzt werden.